99066005119000

Kosten des Insolvenzverfahrens Stundung

Heruntergeladen am 18.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013403/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066005119000
Leistungsbezeichnung I	Kosten des Insolvenzverfahrens Stundung
Leistungsbezeichnung II	Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kosten Insolvenz aussetzen, Kosten pausieren Insolvenz, Ratenzahlung Insolvenzkosten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.05.2025
Fachlich freigegen durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 290 Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__290.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1360a.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__63.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__115.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__120.html
Teaser	Wenn Sie ein Insolvenzverfahren beantragen möchten, aber die Kosten dafür nicht tragen können, können Sie

Modul	Sachverhalt
	die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.
Volltext	Um ein Insolvenzverfahren zu beginnen, müssen die entstehenden Kosten gedeckt sein. Diese Kosten umfassen zum Beispiel Gerichtskosten und die Vergütung des Insolvenzverwalters. Wenn Sie eine Insolvenz beantragen möchten, ist es daher wichtig, dass ausreichend Mittel vorhanden sind, um diese Kosten zu bezahlen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens • Antrag auf Restschuldbefreiung • Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten • Ausgefülltes Formular: „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ • Fügen Sie Ihrem Stundungsantrag die erforderlichen Belege bei, zum Beispiel Kontoauszüge.
Voraussetzungen	• Sie sind eine natürliche Person. Für juristische Personen, beispielsweise eine GmbH, müssen die Verfahrenskosten gedeckt sein. • Ihr Vermögen reicht nicht aus, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. • Sie müssen die Stundung der Verfahrenskosten beantragen. • Sie als Schuldner müssen selbst einen Insolvenzantrag stellen oder bereits gestellt haben. • Sie müssen die Fristen einhalten. • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen. • Durch das Insolvenzverfahren muss Schuldenfreiheit erreicht werden können.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie beantragen gleichzeitig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Restschuldbefreiung, wenn Sie dies noch nicht getan haben. • Sie stellen einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens. Nutzen Sie dazu das Formular: „Antrag auf Verfahrenskostenstundung“. • Das vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen beim Insolvenzgericht ein. • Sie beantragen die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt einzeln.

Modul	Sachverhalt
	• Das Gericht prüft Ihren Antrag. • Sie erhalten den Beschluss. • Wenn Sie Restschuldbefreiung bekommen haben, beginnen Sie nach dem Insolvenzverfahren, mit der Rückzahlung der gestundeten Geldbeträge. • Wenn Sie die Summe nicht oder nur teilweise zurückzahlen können, können Sie eine Verlängerung der Stundung beantragen. • Das Gericht kann Monatsraten für die Rückzahlung festsetzen. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu leisten. Die Ratenhöhe bestimmt das Gericht. • Das Gericht passt die Stundung an Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an. • Melden Sie jede Änderung unaufgefordert und unverzüglich.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig.
Frist	Soll die Stundung schon für das Eröffnungsverfahren gewährt werden, muss der Antrag spätestens bei der Entscheidung über den Eröffnungsantrag vorliegen.
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/gerichte-und-segmente/amtsgericht-hamburg-mitte/segment-familie-betreuung-insolvenz/start-636986 https://justiz.hamburg.de//justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992
Hinweise	Beim Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich an befugte Rechtsanwälte oder Notare.
Rechtsbehelf	Sofortige Beschwerde
Kurztext	• Kosten des Insolvenzverfahrens müssen gedeckt sein, um es zu starten. • Bei fehlendem Geld und ohne Vorschuss von Dritten kann eine Stundung der Verfahrenskosten beantragt

Modul	Sachverhalt
	werden. • Gerichtskosten werden bis zur Restschuldbefreiung nicht erhoben, Staatskasse trägt Kosten der Insolvenzverwaltung. • Stundung wird für jeden Verfahrensabschnitt separat bewilligt und kann, wenn das Gericht diese für nötig hält auch Anwaltskosten umfassen. • Während der Stundung sind keine Zahlungen zu leisten. • Gestundete Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und bis zum Ende der Abtretungsfrist aus der Insolvenzmasse zu begleichen. • Nach Restschuldbefreiung kann eine Ratenzahlung für bis zu 48 Monate bewilligt werden, wenn Kosten nicht vollständig zurückgezahlt sind. Ratenhöhe bestimmt das Gericht. • Änderungen der finanziellen Verhältnisse müssen dem Gericht unverzüglich mitgeteilt werden. • Gericht passt Raten an neue finanzielle Situation an. • Bei Nichtmitteilung kann die Stundung aufgehoben werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)